



Benützungsordnung für den Robi-Spielplatz

Gemeinde Frenkendorf

vom 1. Januar 2021



Ingress

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70a, Absatz 1, Bst. b des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benützungsbildung regelt die Vermietung und Benützung des Robi-Spielplatzes Frenkendorf mit sämtlichen dazugehörenden Nebenräumen.

§ 2 Zuständigkeit

Betrieb, Unterhalt und Vermietung sind Sache der Einwohnergemeinde Frenkendorf. Zuständig ist der Bereich Bau in Absprache mit dem Bereich Dienste und der Robi-Spielplatz-Leitung.

§ 3 Betrieb und Unterhalt

¹ Zum Betrieb und Unterhalt gehören insbesondere

- die Wartung der Räume mit allen Einrichtungen;
- der Unterhalt des gesamten Robi-Spielplatz-Areals

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Versicherung der Robi-Spielplatz-Gebäude und des Inventars sowie die Energiekosten.

§ 4 Reservation Gebäude und Areal des Robi-Spielplatzes

¹ Die Gemeinde Frenkendorf stellt das Anrecht auf die Nutzung von Gebäude und Areal des Robi-Spielplatzes gegen Entgelt zur Verfügung.

² Reservationen haben ausschliesslich über den Bereich Bau zu erfolgen.

³ Die Grundsätze der Vermietung werden vom Gemeinderat festgelegt. Benützungsbildung sind an Bereich Bau zu richten.

⁴ Der Bereich Bau informiert die Robi-Spielplatzleitung über die Reservationen.

⁶ Als definitive Reservation zählt das unterzeichnete Anmeldeformular.

⁸ Die Benützung kann verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt, dem Ansehen der Gemeinde Frenkendorf sowie der Anlage des Robi-Spielplatzes schaden könnte oder wenn andere berechnigte Gründe vorliegen.

⁹ Zum Zeitpunkt der definitiven Reservation müssen die Reinigung und Rückgabe sichergestellt sein.



§ 5 Übergabe und Benützung

¹ Gebäude und Areal des Robi-Spielplatzes werden ganz oder teilweise mit dem dazugehörigen Inventar vermietet.

² Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, das Objekt und dessen bewegliche Sachen zum vertragsgemässen Gebrauch in betriebsbereiten und betriebssicheren Zustand der Mieterschaft zu übergeben. Mängel sind von der Mieterschaft bei der Übergabe durch die zuständige Person in einem Protokoll festzuhalten zu lassen.

³ Die Mieterschaft verpflichtet sich, das Objekt einzig und allein für den vereinbarten und bewilligten Zweck sowie seinem Standard entsprechend zu verwenden, Gebäude und Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten und vor jedem Schaden zu schützen.

⁴ Sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungen und Mobiliar werden in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Mieterschaft haftet für Wertminderungen, Unfälle und Schäden am Objekt, welche auf eine unsachgemässe Behandlung durch ihn, sein Personal, Hilfspersonal und/oder Gäste bzw. Besucher zurückzuführen sind. Festgestellte Beschädigungen sind sofort der Gemeinde zu melden. Für Verlust von Gegenständen der Mieterschaft, kann von der Gemeinde Frenkendorf keine Haftung übernommen werden.

⁵ Die Mieterschaft ist verpflichtet, die Rapporte der zuständigen Person sowie des allenfalls durch die Gemeinde gestellten Personals über den Zeitaufwand bei Anlässen und Proben, als Grundlage für die Verrechnung der Nebenkosten (gemäss Gebührenordnung), zu visieren.

⁶ Allfällig zusätzliche Einrichtungen und Dekorationen können nur in Absprache und Zustimmung der Gemeinde installiert werden.

⁷ Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, hat die Mieterschaft auf eigene Kosten den Einsatz von Türwachen (z. Bsp. Sicherheitsdienst) zu veranlassen.

⁸ Die Mieterschaft hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen und vor der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen.

⁹ Die Übernachtung auf dem Robi-Spielplatz bzw. in den Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 6 Rückgabe des Objekts

¹ Das Mietobjekt ist von der Mieterschaft in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Küche, Toilettenanlagen sowie sämtliche benützten Räume und alles Kleininventar sind sauber zu reinigen. Das Inventar ist ordnungsgemäss zu versorgen.

² Die Rückgabe des Objekts muss zeitlich so erfolgen, dass der ordentliche Betrieb des Robi-Spielplatzes gesichert ist. Die Rückgabezeit für das Objekt wird in der Bewilligung festgesetzt.



³ Ein ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung, die Wiederherstellung der Ordnung und Reparaturen durch die Gemeinde wird der Mieterschaft gemäss den Ansätzen in der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

⁴ Fehlende oder erheblich beschädigte Gegenstände sind durch die Mieterschaft zu ersetzen bzw. zum Betriebswert zu vergüten, sofern sie nicht den Nachweis erbringt, dass weder ihr noch ihrem Personal, den Helfern oder Gästen bzw. Besuchenden ein Verschulden trifft.

§ 7 Mietgebühren

Die Miete des Robi-Platzes (Gebäude und Areal) beträgt pauschal CHF 300.00 pro Tag.

§ 8 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 10 Anwendung weiteren Rechts

¹ Für Fragen, deren ausdrückliche Regelung in der Benützungsordnung fehlt, finden die Bestimmungen des Gemeinderechts Anwendung.

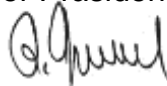
² Der Gemeinderat kann ohne Angaben von Gründen die Vermietung von Saal oder Foyer ablehnen.

§ 11 Inkrafttreten

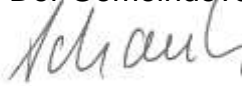
Der Gemeinderat hat mit Beschlussnummer 44 am 8. Februar 2021 diese Benützungsordnung beschlossen. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

GEMEINDERAT FRENKENDORF

Der Präsident:


Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub